

Reglement über die zweckbestimmte Zuwendung Legat Banowsky

SRB 860.2

vom 2. Juni 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mittelverwendung	3
Art. 4 Verzinsung / Verwaltungskosten	3
Art. 5 Inkrafttreten	3
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4

2. Juni 2017

Reglement über die zweckbestimmte Zuwendung Legat Banowsky

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013,

beschliesst:

Artikel 1

Grundlage

Gemäss Erbvertrag vom 21. Januar 2009 setzten die Eheleute Walter und Anna Banowsky die Einwohnergemeinde Bönigen als Alleinerbin ihrer Erbschaft ein.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Erbschaft wird als Legat gemäss Erbvertrag verwaltet. Die Zuwendung ist für den im Erbvertrag definierten Zweck zu verwenden.

Artikel 3

Mittelverwendung

¹ Über die Mittelverwendung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

² Die Mittel sind gemäss Wortlaut des Erbvertrages wie folgt zu verwenden:
«Die Erbschaft soll für *minderbemittelte Familien oder alleinstehende alte Frauen oder Männer verwendet werden.*»

Das heisst zur Finanzierung von

- a) freiwilligen respektive selbstgewählten Gemeindeaufgaben in den Bereichen Familien- und Altersarbeit (z. B. Altersanlässe, Altersausflüge etc.);
- b) Beiträgen an Institutionen, welche Aufgaben nach Bst. a) wahrnehmen;
- c) Malzeitendienst für die Personengruppe nach dem Wortlaut gemäss Erbvertrag;
- d) individuellen Beiträgen an Privatpersonen, welche auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind sowie bei Fällen von finanziellen Engpässen auf begründetes Gesuch hin.

Artikel 4

Verzinsung / Verwaltungskosten

¹ Der durchschnittliche Bestand der Zuwendung ist jährlich zu verzinsen. Massgebend ist der durchschnittliche Zinssatz der bestehenden Fremdmittelaufnahmen der Einwohnergemeinde Bönigen.

² Sämtliche durch die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Legat verursachten Kosten gehen zulasten des Legats. Anwendung findet die Systematik für die «internen Verrechnungen» der Einwohnergemeinde Bönigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement über die zweckbestimmte Zuwendung Legat Banowsky an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die zweckbestimmte Zuwendung Legat Banowsky während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 27. April 2017 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2017

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber